

Az.: 1 RA 177/62

B e s c h l u ß

In dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts am 8. Februar
1963 unter Mitwirkung des

Präsidenten S c h n e i d e r

als Vorsitzenden,

des Bundesrichters Dr. H a u g

und des Bundesrichters Dr. B u s s

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 17. April 1962 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Der Kläger erhält von der Beklagten seit März 1960 das Altersruhegeld aus den Beiträgen, die er zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten geleistet hat. Mit der Klage begehrt er eine andere Berechnung der Rente. Die Klage und die Berufung des Klägers waren ohne Erfolg; beide Vorinstanzen hielten die Rentenberechnung der Beklagten für zutreffend. Mit der Revision verfolgt er den Anspruch auf die anders berechnete Rente weiter.

Um die Statthaftigkeit der - vom Landessozialgericht (LSG) nicht zugelassenen - Revision darzutun, weist der Kläger auf Mängel hin, an denen nach seiner Meinung das Verfahren des LSG leidet (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -):

- 1.) Das LSG habe eine Entscheidung nach Lage der Akten getroffen, obwohl ein wirksamer Antrag, so zu verfahren, nicht vorgelegen habe. Als Beteiligte im Sinne von § 126 SGG seien nur der Kläger und die Beklagte anzusprechen, die im Termin vor dem LSG nicht erschienen waren. Die erschienene Beigeladene sei nicht befugt gewesen, den Antrag aus § 126 SGG zu stellen, weil sie als solche im Verfahren keine eigenen Rechte vertrete, sondern nur die anderen Beteiligten mit ihren Ausführungen und Anträgen unterstütze. Unter diesen Umständen hätte das LSG nach § 251 a der Zivilprozeßordnung (ZPO) i.V.m. § 202 SGG verfahren müssen. Die Entscheidung hätte dann erst in einem besonderen Termin verkündet werden dürfen, wobei dem Kläger die Möglichkeit einer Antragstellung nach § 251 a ZPO verblieben wäre. Durch das Vorgehen des LSG sei ihm das rechtliche Gehör verkürzt worden.

Dieses Vorbringen kann die Revision nicht statthaft machen. § 126 SGG idF des Zweiten Änderungsgesetzes vom 25. Juni 1958 (BGBl I 409) - nach welcher Vorschrift das LSG nach dem Vor-



trag des Klägers verfahren ist - trifft für die Fälle des Ausbleibens von Beteiligten in der mündlichen Verhandlung eine eigene Regelung, die sowohl den Fall des § 251a ZPO (Ausbleiben oder Säumnis aller Beteiligten) als auch den Fall des § 331 a ZPO (Antrag auf Aktenlageentscheidung beim Ausbleiben eines Beteiligten) umfaßt. § 126 SGG ist somit in allen Fällen anwendbar, wenn ein Beteiligter, mehrere oder gar alle Beteiligten im Termin nicht erscheinen. Angesichts dieser umfassenden eigenen Regelung des SGG können aber die genannten Vorschriften der ZPO im sozialgerichtlichen Verfahren nicht - auch nicht über § 202 SGG - angewandt werden. Damit entfällt auch die vom Kläger gezogene Folgerung, daß das LSG durch Nichtbeachtung des § 251 a ZPO gegen das Gebot des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) verstoßen habe. § 126 SGG selbst ist nicht verletzt. Wie sich aus dem Revisionsvortrag ergibt, war im Termin vor dem LSG, in dem das angefochtene Urteil erging, allein die Beigeladene erschienen; auf deren Antrag hat das LSG eine Entscheidung nach Lage der Akten getroffen. Dies war zulässig, sofern in der Ladung an die Beteiligten auf die Möglichkeit, so zu verfahren, hingewiesen worden war. Daß der für die Ladung gesetzlich vorgeschriebene (§ 110 Satz 2 SGG) Hinweis im vorliegenden Rechtsstreit unterblieben wäre, hat der Kläger nicht behauptet und ergibt sich auch nicht aus den Akten. Die Beigeladene war danach befugt, beim Ausbleiben der übrigen Beteiligten den Antrag aus § 126 SGG zu stellen. Beteiligte im sozialgerichtlichen Verfahren sind nach § 69 SGG nicht nur der Kläger und der Beklagte, sondern auch der Beigeladene; er hat im Rechtsstreit allgemein die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Beteiligten, er kann als solcher alle Verfahrenshandlungen wirksam vornehmen. Daß sich der Beigeladene - wenn er nicht notwendig Beigeladener nach § 75 Abs. 2 SGG ist - innerhalb der Anträge der anderen Be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



teiligten halten muß (§ 75 Abs. 4 SGG), steht seiner Berechtigung, eine Aktenlageentscheidung beim Ausbleiben der übrigen Beteiligten zu beantragen, nicht entgegen. Denn durch einen solchen Antrag wird weder der sachliche Prozeßstoff noch die Rechtsstellung der anderen Beteiligten im Prozeß berührt. Der Beigeladene ist deshalb nicht gehindert, von sich aus diesen Antrag zu stellen; das Gericht verkennt weder die Rechtsstellung des Beigeladenen noch verstößt es gegen Vorschriften des Verfahrensrechts, wenn es dem Antrag eines Beigeladenen aus § 126 SGG stattgibt. Wenn daher das LSG im vorliegenden Rechtsstreit dem Antrag der Beigeladenen folgend eine Entscheidung nach Lage der Akten getroffen hat, so liegt darin ein wesentlicher Mangel des Verfahrens nicht begründet. In gleicher Weise hätte das LSG auch entscheiden können, wenn die Beigeladene überhaupt keinen Antrag gestellt hätte oder ebenfalls ausgeblieben wäre.

- 2.) Nach der Meinung des Klägers hat das LSG gegen seine Verpflichtung aus § 128 Abs. 1 Satz 2 SGG verstoßen, weil das angefochtene Urteil nicht hinreichend die Gründe erkennen lasse, die für die rechtliche Überzeugung leitend gewesen sind; dies gelte für die Ausführungen zu der Frage der Verfassungswidrigkeit der Vorschriften in Art. 2 §§ 11 und 15 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG); insoweit enthalte das angefochtene Urteil keine eigene Begründung, sondern nur die sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergebenden Folgerungen. Dieses Vorbringen steht jedoch im Widerspruch mit den Gründen des angefochtenen Urteils. Hier ist das LSG – auf Seite 5 Abs. 3 – ausdrücklich auf die Einwendungen eingegangen, die der Kläger in der Berufung wegen der – nach seiner Meinung bestehenden – Grundgesetzwidrigkeit der genannten Vorschriften erhoben hat; das Urteil gibt insoweit nicht nur den Gesetzesinhalt wieder, sondern läßt auch die Gründe erkennen, die das LSG bewogen haben, die Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Regelung zu verneinen. Es sieht nämlich Art. 2 § 15 AnVNG als eine den Kläger gerade begünstigende Vorschrift an und erblickt in Art. 2 § 11 AnVNG



nur eine Klarstellung dessen, was nach dem System des neuen Rechts selbstverständlich sei (daß im Falle der Doppelversicherung nur eine Beitragsleistung berücksichtigt werden könne). Dem Kläger mag diese Begründung vielleicht als kurz oder gar als falsch erscheinen, doch gibt sie das Ergebnis einer sachlichen Prüfung des LSG in verständlicher Weise wieder. Ein Verstoß gegen die dem Gericht aus § 128 Abs. 1 Satz 2 SGG erwachsende Verpflichtung wäre nur dann anzunehmen, wenn das Urteil in keiner Weise oder nur ganz unzulänglich oder unverständlich erkennen ließe, welche Gründe für die rechtliche Überzeugung maßgebend gewesen sind. Dies ist jedoch beim angefochtenen Urteil nicht der Fall.

In Ermangelung eines tatsächlich vorliegenden Verfahrensfehlers (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) ist die Revision nicht statthaft; sie muß deshalb als unzulässig verworfen werden (§§ 169, 193 SGG).

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)